

lichkeit abzusehen, wenn die Straftat zum Zeitpunkt ihrer Aufdeckung und Verfolgung *infolge der gesellschaftlichen Entwicklung keine schädlichen Auswirkungen mehr* hat (vgl. § 25 Ziffer 2 StGB), so daß strafrechtliche Maßnahmen nur noch formal wirken würden. In dieser Regelung kommt ein strafrechtliches Anliegen zum Ausdruck, das dem der Verjährung der Strafverfolgung sehr nahe kommt.

Die verfahrensrechtliche Konsequenz aus dem Absehen von Strafverfolgung im Fall der Verjährung besteht darin, daß ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet wird bzw. ein eingeleitetes Ermittlungs- oder gerichtliches Verfahren einzustellen ist (§§ 75, 76, § 96 Abs. 1, § 141 Abs. 1 Ziff. 3, § 148 Abs. 1 Ziff. 2, § 192 Abs. 1, § 248 Abs. 1 Ziff. 1, § 251 StPO).

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllt, so hat der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren einzustellen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Wird im gerichtlichen Verfahren von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so ist der Angeklagte schuldig zu sprechen und im Urteil zu begründen, weshalb von Maßnahmen abzusehen ist (vgl. § 243 StPO).

Die Verjährung der Strafverfolgung

Dieses Rechtsinstitut trägt der Tatsache Rechnung, daß im Laufe längerer Zeit mit der Entwicklung der Gesellschaft und im Fortgang des Lebens die von der Straftat hervorgerufenen Auswirkungen für die Gesellschaft allmählich an Bedeutung verlieren. Eine strafrechtliche Reaktion bliebe nur noch ein Akt abstrakter Vergeltung. Wenn seit Begehung einer Straftat eine längere Frist verstrichen ist, tritt - in Abhängigkeit von der Schwere der Tat und der für sie angedrohten strafrechtlichen Maßnahmen - nach einer gesetzlich bestimmten Zeit Verjährung der Strafverfolgung ein (vgl. §§ 82, 83 StGB).

Von der Verjährung der Strafverfolgung ist die Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. §§ 360, 361 StPO) und die Tilgung von Eintragungen im Strafregister (vgl. §§ 24 ff. Strafregistergesetz) zu unterscheiden.

Mit Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung darf ein Strafverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. fortgeführt werden, weil eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt. Untersuchungsorgan, Staatsanwalt bzw. Gericht haben die für diesen Fall gesetzlich vorgesehenen

Entscheidungen zu treffen (vgl. § 96 Abs. 1, § 141 Abs. 1 Ziff. 3, § 148 Abs. 1 Ziff. 2, § 192 Abs. 1, § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Die Rechtswirkung der Verjährung erstreckt sich ausschließlich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit; anderweitige Rechtsfolgen der Tat, wie beispielsweise zivilrechtliche Ansprüche, werden davon nicht berührt.

In Verwirklichung international anerkannter Grundsätze über die Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen bestimmen Artikel 91 Verfassung und § 84 StGB, daß diese Verbrechen nicht verjähren.

5.7.

Fachärztliche Heilbehandlung und Einweisung in psychiatrische Einrichtungen

In einer Reihe von Fällen haben Krankheiten Einfluß auf die Begehung von Strafrechtsverletzungen. Zum Teil wird durch sie die Zurechnungsfähigkeit vermindert oder ausgeschlossen. Im Interesse der Vorbeugung weiterer Rechtsverletzungen und des Schutzes der Gesellschaft sowie der Rechte und Interessen der Bürger können die Gerichte den Verurteilten verpflichten, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, oder ihn in eine psychiatrische Einrichtung einweisen (vgl. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 27, § 33 Abs. 4 Ziff. 6, § 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB und Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968, GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273).

5.7.1.

Die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung

Die vom Gericht ausgesprochene Verpflichtung des Straftäters, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, ist keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit³⁵, son-

³⁵ Paragraph 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ordnet diese Maßnahme unpräzise ein.